

(4) Von allen während der Montage auftretenden außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen hat der Hauptmontageleiter dem Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 24

Montagegeräte und Werkzeuge

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, werden die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Montagegeräte und Werkzeuge vom Hauptauftragnehmer gestellt. Diese müssen den geltenden Arbeitsschutzanordnungen entsprechen.

(2) Eingriffe und Änderungen an den Betriebseinrichtungen des Auftraggebers sind dem Hauptauftragnehmer nicht gestattet.

§ 25

Fertigmeldung

Nach Beendigung der Montage meldet der Hauptauftragnehmer schriftlich dem Auftraggeber die Anlage bzw. Teilanlage fertig zur maschinentechnischen Funktionsprobe.

Maschinentechnische Funktionsprobe, Abnahme

§ 26

(1) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, hat er in eigener Verantwortung die Anlage bzw. Teilanlage innerhalb von 2 Wochen nach Fertigmeldung einer maschinentechnischen Funktionsprobe zu unterziehen. In der maschinentechnischen Funktionsprobe wird die Anlage bzw. Teilanlage hinsichtlich der einwandfreien maschinentechnischen Funktion ohne Medium erprobt. Die maschinentechnische Funktionsprobe ist die Grundlage für die anschließende Abnahme der Anlage bzw. Teilanlage. Der Probetrieb der Anlage bzw. Teilanlage wird vom Auftraggeber in eigener Verantwortung nach erfolgter Abnahme durchgeführt.

(2) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, entfällt eine besondere maschinentechnische Funktionsprobe und die Abnahme der Anlage bzw. Teilanlage erfolgt erst nach vom Hauptauftragnehmer erfolgreich durchgeführten Probetrieb.

§ 27

Die vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen für die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe sind mindestens 8 Wochen vor Beginn dieser Funktionsprobe auf Grund einer gemeinsamen Montagestellenbegehung durch das Objektkollektiv zu beraten und zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 28

(1) Dem Hauptauftragnehmer obliegt die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe und die Überwachung der Maschinen und elektrischen Anlagen bzw. Teilanlagen. Das erforderliche Führungs- und Bedienungspersonal hat der Auftraggeber zu stellen. Der Hauptauftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der maschinentechnischen Funktionsprobe die Bedienungsvorschrift zweifach zu übergeben.

(2) Der Hauptauftragnehmer hat das vom Auftraggeber eingesetzte Führungs- und Bedienungspersonal mit den Einrichtungen und der Bedienung der Anlage bzw. Teilanlage vertraut zu machen und während der Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe hinsichtlich der richtigen Bedienung zu überwachen. Insoweit ist das Aufsichtspersonal des Hauptauftragnehmers gegenüber dem vom Auftraggeber eingesetzten Führungs- und Bedienungspersonal weisungsbeirrfitigk

(3) Die Einweisung oder Überwachung des vom Auftraggeber eingesetzten -Führungs- und Bedienungspersonals durch den Hauptauftragnehmer nach Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Der Hauptauftragnehmer ist berechtigt, etwa noch aufgetretene Mängel oder Störungen sofort zu beheben.

§ 29

Umfang und Dauer der maschinentechnischen Funktionsprobe werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

* § 30

Ist der Auftraggeber Verfahrensträger, gilt für die Durchführung der Probebetriebes sinngemäß das oben zur Durchführung der Funktionsprobe Gesagte. Der Auftraggeber hat das zur Durchführung des Probetriebes erforderliche Medium zu stellen.

Abnahme

§ 31

O») Grundsätzlich ist die Abnahme der gesamten Anlage durchzuführen. Soweit Teilanlagen als solche funktionsfähig sind, kann die Abnahme dieser Teilanlagen erfolgen.

(2) Die Abnahme der Anlage oder Teilanlage erfolgt durch die Abnahmekommission. Die Einberufung der Abnahmekommission erfolgt durch den Auftraggeber, nachdem der Hauptauftragnehmer ihn von der Beendigung der maschinentechnischen Funktionsprobe unterrichtet hat und die staatlichen Überwachungsorgane die Betriebssicherheit der Anlage bestätigt und die Anlage freigegeben haben.

(3) Die Abnahmekommission besteht aus Vertretern des Hauptauftragnehmers und des Auftraggebers. Die Mitglieder des Objektkollektivs haben das Recht, bei der Abnahme beratend mitzuwirken.

(4) Mängel und Störungen geringfügiger Art, welche die maschinentechnische Funktionsprobe oder die Betriebsfähigkeit der Anlage bzw. Teilanlage nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. In derartigen Fällen ist zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 32

Wird die Anlage oder Teilanlage vor der Abnahme ohne eine schriftliche Zustimmung des Hauptauftragnehmers in Betrieb bzw. in Gebrauch zur Produktion genommen, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme bereits mit der Inbetriebnahme ein.

§ 33

(1) Treten bei der Abnahme offene Mängel auf, so sind diese protokollarisch festzuhalten.

(2) Die Abnahmeprotokolle sind von den Mitgliedern der Abnahmekommission zu unterzeichnen und von den Vertragspartnern zu bestätigen. Sie haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme vorzuliegen.

* * § 34

(1) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, erstreckt sich die Abnahme nur auf die Projekt- und qualitätsgerechte Errichtung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und auf die Funktionsfähigkeit, nicht aber auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.